

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 95.

Sonntag, den 5. April.

1846.

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Dienstag den 31. März.

Gegen die von der Regierung vorgeschlagene, von der ersten Deputation empfohlene Veränderung der Juristenfacultät sprach sich zunächst Allen aus. Oberländer (Minorität der Deputation): es sei kein Bedürfnis für Aenderung vorhanden; auch sei diese nachtheilig; ein unabhängiges Collegium habe zu einem der Anker der politischen Freiheit gehört; zwar sei schon durch das Verbot, wichtigere Criminalsachen dahin zu senden, die Art an das Institut gelegt worden; doch hätte es schon die Schicklichkeit erheischt, jenes Recht in seinen Trümmern zu erhalten. Was würden Biener, Hommel sagen, wenn sie aus dem Grabe heraufstiegen? Mezler: er halte alle für ein wandelbares Gebäude aufgewendete Reparaturkosten für weggeworfenes Geld; wenn die hohe Polizei das Gebäude besichtige, so werde es doch weggerissen werden müssen. Kön. Comm. v. Langenn: das Examenwesen bedürfe dringend und schon seit lange einer Aenderung; übrigens sei seit Menschengedenken die Justiz in Sachsen unabhängig. Staatsminister v. Könnert: er übergehe die Redensarten eines Abgeordneten und wende sich zur Sache selbst, in welcher man mehr zu suchen scheine, als darin liegt. Die Juristenfacultät habe sich historisch aus sich selbst herausgebildet; es sei jetzt die große Schwierigkeit, Professoren zur Uebernahme der Spruchfachen zu vermögen; es freue ihn, daß ein Abgeordneter sich auf die Alten berufen; ein solcher, Haubold, habe aber früher schon lebhaft die jetzige Reform gewünscht; ob ein Urtheil gut oder schlecht sei, darüber lasse sich nicht urtheilen; der eine, gegen den es spricht, hält es für schlecht, der andere nicht; es würden von der Facultät 3000 bis 3400 Urtheil jährlich verabsaft und die Einnahme habe 12000 Thlr. betragen. Auf eine Erwiderung des Herrn Staatsministers in Betreff der Justizreform rief Mezler ihm zu: er möge es als eine compelle betrachten und sich selbst zur kräftigen Stütze des neuen Gebäudes, wozu er vorzugsweise geeignet, machen. Dr. Schaffrath erblickte gerade in der Betheiligung der Professoren an dem Urtheilssprechen einen großen Vorzug; die Theorie müsse mit der Praxis in Verbindung bleiben, dadurch werde sie zur wahren Wissenschaft; der Kaufmann werde erst Kaufmann nicht hinter seinen Büchern, sondern wenn er Geschäfte treibe. Er tadelte die Eingriffe der Aufsichtsbehörden in die Selbstständigkeit der Untergerichte; daß jene diesen z. B. vorschrieben, ein Vergehen nicht für dieses, sondern für ein anderes zu halten; wenn da noch ein Untergericht unabhängig sei, dann wisse er wahrlich nicht, was noch Abhängigkeit sei. Das Aufsichtsrecht könne nur correctiv sein, nicht aber in den Willen der Untergerichte selbst eingreifen. Die jetzige Unabhängigkeit der Facultät werde allerdings in zwei Stellen verändert; denn wozu sollten denn 600  $\mathfrak{f}$  gegeben werden? wo käme dies Geld hin? Er wolle specielle Rechnung haben. Er stellte hierauf den Antrag auf eine Taxe: die Urtheil der Facultät wären ungründlich, aber schnell; lieber wolle er gründliche als weniger schnelle Urtheil; die der Appellationsgerichte wären langsam, aber bei dem Appellationsgerichte, unter dem er lebe, gründlich; wenn beides vereinigt würde, könne etwas Gutes werden. Das Stadtgericht zu Leipzig mache vorzügliche Urtheil für

10 Ngr.; die Facultät fordere 45 Thlr., wo ein Appellationsgericht 15 genommen. Min. v. Könnert: die Aufsichtsbehörden hätten die Competenz, darauf zu sehen, daß Untergerichte Vergehen, welche später von den Appellationsgerichten zu entscheiden wären, auch als solche behandeln; die hinsichtlich der Facultät beabsichtigte Trennung sei u. A. auch um deswillen rathlich, weil es Manchem schwer falle, bei den examinibus lateinisch zu sprechen. Es wurde von Rittner auf Schluß der Debatte angetragen. Minister v. Bietersheim nahm jedoch noch das Wort: die Trennung werde hauptsächlich durch fehlerhafte Einrichtung der examina wünschenswerth; sie liege aber auch im Interesse und der Ehre der Universität, damit von auswärts mehr Spruchfachen hierher gesendet würden, was zither nicht geschehen. Der Vorschlag der Regierung ward mit schwacher Majorität angenommen. — Bei der Berathung über die Höhe der Brandcassenbeiträge verlangte Herr Staatsmin. v. Falkenstein, da die Zeit herangerückt, eine Ermächtigung, diesen Beitrag immer auszusprechen, obschon beide Kammern noch nicht über die Höhe einig waren. Joseph trat dem entgegen, weil auch zu dieser Ermächtigung die erste Kammer erst befragt werden müsse und also keine Zeit erspart werde. v. d. Planitz machte den Vorschlag, die Ermächtigung nur in Bezug auf das von der zweiten Kammer Minderbewilligte auszusprechen. Minister von Falkenstein äußerte hierauf, daß, da die Regierung mit der Majorität des einen Factors der Gesetzgebung einverstanden sei, sie hiernach einstweilen den Beitrag ausschreiben und das, was minder bewilligt werden sollte, später abrechnen lassen wolle. Nach einer Einwendung des Referenten v. d. Planitz nahm jedoch der Herr Staatsminister seinen Antrag auf Ermächtigung zurück. Der Herr Präsident erklärte zwar diese Angelegenheit für erledigt, Joseph stellte jedoch noch die Frage an den Herrn Minister des Innern: ob er wirklich, wie er aus seinen Worten annehmen müsse, das Recht behaupte, jene Steuer, schon weil die Regierung mit der Majorität der ersten Kammer einverstanden sei, auszuschreiben? Staatsminister v. Falkenstein: er habe hierauf nur zu antworten, daß er dies gar nicht behauptet. Dr. Schaffrath: er versichere, daß der Herr Staatsminister allerdings jenes behauptet habe. — Nach einer Bemerkung des Herrn Präsidenten wurde diese Angelegenheit verlassen und zur Berathung der Gesetvorlage über Ablösung des Lehngeldes geschritten, über welche ein Bericht noch erfolgen soll.

Anm. In dem Landtagsberichte in Nr. 92 d. Bl. ist S. 857, Sp. 1 3. 7 v. u. statt: der eben erwähnte zu lesen: der oben erwähnte; u. S. 858 Sp. 1 3. 26 v. o. in Rittners Aeußerung statt: kein Gesetz — ein Gesetz.

### Von den Verbindlichkeiten des Verpächters oder Vermiethers\*)

Der Verpächter oder Vermiether ist verbunden:

1) dem Pächter oder Miether die Sache nebst allen Zubehörungen zu übergeben.

\*) Aus dem vom Prof. Heino in Dresden herausgegebenen Handbuche „das im Königreiche Sachsen geltende Baurecht“ (1. Theil, Dresden und Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung 1846.), welches wir Allen, die mit dem Bauwesen in Berührung kommen, empfehlen können. D. R.